

Vortrag in Gera am 6.12.2014

Was ist Kirchenasyl?

Manchmal wenden sich Menschen an die Kirche und sagen: „Mein Asyl wurde abgelehnt, kann ich jetzt Kirchenasyl haben.“ Bei dieser Aussage schwingt die Vorstellung mit, dass Kirche ein eigenes Asylrecht hat. Dass Kirche bestimmen kann, ob Menschen hier bleiben oder nicht. Manche sagen auch: „Kirchenasyl gibt es gar nicht, denn Kirche hat kein eigenes Asylrecht.“

Diese Aussagen machen deutlich: Das Wort Kirchenasyl ist missverständlich. Um diesem Missverständnis vorzubeugen: NEIN, Kirche beansprucht kein eigenes Asylrecht. Ein Anspruch auf ein kirchliches Asylrecht ist mit Kirchenasyl nicht gemeint.

In früheren Zeiten, wenn wir mal in die Geschichte zurück blicken, da gab es ein kirchliches Asylrecht. Es gab heilige Orte, Tempel und später auch Kirchen, in denen Verfolgte, zumeist Straftäter, Zuflucht fanden und vor Strafverfolgung sicher waren. In Zeiten von Blutrache und mangelnder Rechtssicherheit sicher ein sinnvolles Instrument. Im kirchlichen Recht wurde ausdrücklich festgeschrieben, dass Bischöfe für ungerecht Verfolgte einzutreten haben, selbst wenn diese schon z.B. als Straftäter verurteilt worden waren. Seit 419 erkannte die Gesetzgebung des Römischen Reiches das kirchliche Asylrecht offiziell an. Es wurde aber im Lauf der Zeit im Hinblick auf zahlreiche Personengruppen immer wieder eingeschränkt. Dieses kirchliche Asylrecht hat teilweise bis ins 19. Jh. hinein mehr oder weniger überlebt, bevor es schließlich überall verschwand. Es war in dieser Form eines eigenen kirchlichen Asylrechts einfach nicht mehr notwendig.

Nein, Kirche beansprucht kein eigenes kirchliches Asylrecht. Diese Zeiten sind vorbei. Aber: Kirchen und kirchliche Räume als Schutzraum für Verfolgte, als Schutzraum für Menschen in Not, ist aus der Vorstellung der Menschen nie ganz verschwunden. Kirche soll für Menschen in Not da sein. Bis heute erwarten auch Menschen, die keiner Kirche angehören, dass Kirche Menschen in Not nicht abweist. Menschen in Not erwarten von der Kirche Hilfe und Unterstützung. Und das zu recht! Menschen in Not beizustehen ist christlicher Auftrag. Und dabei ist Kirche weniger als Gebäude verstanden, sondern als Glaubensgemeinschaft und auch als Institution mit einem gewissen gesellschaftlichen Ansehen.

Also, Kirche reklamiert kein eigenes Asylrecht. Das ist mit dem Wort Kirchenasyl nicht gemeint. Nur der Staat kann Flüchtlinge anerkennen und Asyl gewähren.

Was ist denn dann Kirchenasyl?

Kirchenasyl ist eine zeitlich befristete Aufnahme von Flüchtlingen in kirchliche Räume. Dabei geht es nicht nur um die vorübergehende Aufnahme in das Kirchengebäude oder andere kirchliche Räume, sondern in den ‚Schutzraum‘ einer Kirchengemeinde. Diese Flüchtlinge sind nach dem Ausschöpfen aller realen rechtlichen Möglichkeiten akut von Abschiebung bedroht. UND ihnen droht im Fall einer Abschiebung Gefahr für Leib und Leben, eine Verletzung der Menschenrechte, eine Abschiebung in menschenunwürdige Bedingungen, eine Inhaftierung oder eine sonstige unzumutbare Härte.

Die Hürde zur Gewährung von Kirchenasyl ist also hoch. Kirchenasyl ist auch nicht der Normalfall christlichen Engagements für Flüchtlinge, sondern die Ausnahme. Ist ultima ratio in einem besonderen Einzelfall.

Die Bibel ist voll mit Fluchtgeschichten. Abraham war ein Wirtschaftsflüchtling, Mose floh als Straftäter, Maria und Josef flohen vor politischer Verfolgung. Weitere Beispiele von Flüchtlingen in der Bibel ließen sich nennen. Die Bibel ist voll mit Geboten, den Fremden zu schützen, ihn nicht zu bedrücken, Fremde aufnehmen wird im Neuen Testament zum Kriterium für das ewige Heil.

Kirchenasyl ist eine Beistandsleistung aus christlicher Verantwortung in besonders gelagerten Einzelfällen, ist tätige christliche Nächstenliebe, wenn Gefahr im Fall einer Abschiebung zu befürchten ist. Gleichwohl hat diese Definition eine gewisse Unschärfe. Wie sicher kann man sich denn eigentlich sein, dass in der Tat Gefahr für Leib und Leben oder eine Menschenrechtsverletzung droht? Und wann ist eine Härte nicht nur eine Härte, sondern unzumutbar?

An dieser Stelle wird klar: Konflikte mit staatlichen Stellen sind bei der Gewährung von Kirchenasyl vorprogrammiert. Denn der Sinn des Asylverfahrens und unseres Rechtsstaates ist es, Menschen zu schützen, damit sie eben gerade nicht Gefahr für Leib und Leben oder eine andere unzumutbare Härte erleiden. Genau das ist ja auch geprüft worden. Und die Behörden, Bundesamt, Gerichte sind zu dem Ergebnis gekommen, es besteht keine Gefahr.

Kirchenasylgewährende Gemeinden sehen das anders. Sie entscheiden nicht nach Aktenlage, sondern sie haben Menschen vor sich, Menschen in existentieller Not. Natürlich setzt man sich mit der Aktenlage auseinander, macht sich kundig über Länderinformationen und alles was relevant ist, telefoniert mit dem Anwalt, nimmt Kontakt mit einer Migrationsberatungsstelle auf, tut was man kann. Aber im Zentrum stehen die Menschen in ihrer existentiellen Not.

Dass Menschen in der Gefahr stehen, in menschenunwürdige Bedingungen abgeschoben zu werden, dürfte es gar nicht geben. Aber es geschieht.

Also: Beim Kirchenasyl werden Menschen in existentieller Not in kirchliche Räume aufgenommen. Kirchengemeinden sind davon überzeugt, dass eine Abschiebung menschenrechtswidrig wäre, dass ein Irrtum der Behörden vorliegt. Aber genau an diesem Punkt scheiden sich auch die Geister. Es sind ja nicht alle Menschen Kirchenasyl gegenüber aufgeschlossen. Immer wieder steht ja die Vermutung im Raum, Kirche setze sich über den Rechtsstaat hinweg oder hebelte den Rechtsstaat gar aus.

Der Bundesinnenminister hat bei seinem Grußwort bei der Synode der EKD am 9. November 2014 in Dresden die Anfrage an Kirchenasyl so formuliert: „Wann kann die Kirche in einem Rechtsstaat ihre eigene Beurteilung über einen Einzelfall an die Stelle von Verwaltung und Gerichten stellen und mit welcher Legitimation?“

Kirchenasyl gewährende Gemeinden leben in genau dieser Spannungen, leben in der Spannung zwischen der Überzeugung, dass hier Unrecht geschieht und man aus christlicher Nächstenliebe heraus handeln muss auf der einen Seite und den rechtlichen Möglichkeiten auf der anderen, stehen in der Spannung zwischen subjektivem Empfinden und gesetzlichen Wirklichkeiten. Diese Spannung gilt es in einem Kirchenasyl auszuhalten und letztlich auch aufzulösen.

Das Selbstverständnis von Kirchenasyl gewährenden Gemeinden ist es nicht, den Rechtsstaat auszuhelmen, irgendeine Form von Rechtsbeugung zu begehen – sondern im Gegenteil: Kirchenasyl gewährende Gemeinden wollen dem Rechtsstaat zur Geltung verhelfen. Wollen verhindern, dass Unrecht geschieht, verhindern, dass Menschen zu Schaden kommen. Wollen die Menschenrechte stärken, die Menschenwürde wahren. Es geht um Humanität, um Menschlichkeit.

Ziel eines Kirchenasyls ist eine erneute Überprüfung des Sachverhaltes durch die zuständigen Behörden. Es geht also nicht darum, eigenes Asylrecht durchzusetzen. Es geht um eine Gesamtschau des Sachverhaltes. Und natürlich ist es das Ziel eines Kirchenasyls, die Aufhebung der Abschiebeentscheidung zu erwirken.

Tätige christliche Nächstenliebe gehört zum Kern, zum Zentrum christlichen Selbstverständnisses. Auch humanitäre Hilfe ist in unserem Land straffrei. Aber man muss auch sagen, dass es in der Vergangenheit vereinzelt Strafverfahren gegen Pfarrer kirchenasylgewährender Gemeinden gegeben hat (nicht in Sachsen-Anhalt oder Thüringen). Grundsätzlich können hiervon alle Mitglieder des Entscheidungsgremiums der Kirchengemeinde betroffen sein. Dies ist in der Praxis aber oft nicht praktikabel, da die wenigsten Beschlüsse für die Gewährung von Kirchenasyl einstimmig sind und somit nicht klar ist, wer wie gestimmt hat. Strafverfahren gegen ehrenamtliche Mitglieder von Leitungsgremien der Kirchengemeinde hat es meines Wissens auch noch nicht gegeben. Die Strafverfahren gegen Pfarrer von kirchenasylgewährenden Gemeinden wurden wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt geführt. Sie endeten unterschiedlich: teilweise mit Freispruch, teilweise mit Geldstrafe, teilweise wurde die Verurteilung vom Ausgang des Kirchenasyls abhängig gemacht. Die Pfarrer haben in der Regel die Geldstrafen akzeptiert und bezahlt, also die Konsequenzen ihrer Zivilcourage getragen ohne Widerspruch einzulegen. Strafverfahren sind glücklicherweise aber selten, sie werden den zugrundeliegenden Problemen auch nicht gerecht.

Kirchenasyl soll den Rechtsstaat gerade nicht aushebeln, sondern ihm zur Geltung verhelfen, soll dazu beitragen, dass Fehlurteile verhindert werden. Im Beschluss der Synode der EKD, dem Kirchenparlament, vom 12. November 2014 zum Thema Willkommenskultur für Flüchtlinge, wird auch auf das Thema Kirchenasyl eingegangen. Den genauen Wortlaut können Sie auf der Homepage der EKD (www.ekd.de) nachlesen. U.a. heißt es dort: „Die Synode der EKD versteht Kirchenasyl als Dienst am Rechtsstaat und dankt den politischen Verantwortungsträgern, die ein Kirchenasyl als Unterbrechung behördlicher Abläufe respektieren.“ Kirchenasyl als Dienst am Rechtsstaat. Kirchenasyl ist eine Not-einrichtung. Ist – mit Wolfgang Huber – subsidiärer Menschenrechtsschutz. Wenn staatliche Stellen aus was für Gründen auch immer versagen, müssen andere eintreten.

Auch hier wird noch einmal deutlich, wie hoch die Latte für die Gewährung von Kirchenasyl hängt und wie gut der konkrete Einzelfall, soweit es geht, geprüft sein sollte.

Wie läuft ein Kirchenasyl ab?

Entscheidungsbefugt über das Entstehen eines Kirchenasyls ist das Leitungsorgan der Gemeinde, in Gemeinden der EKM also der Gemeindegemeinderat oder das Presbyterium. Viele Fragen müssen geklärt werden, bevor eine Entscheidung möglich ist, welche sowohl die Befürchtungen der Betroffenen als auch die mögliche Unterbringung und Unterstützung betreffen. Einige sollen hier aufgezählt werden: Was befürchten die Menschen? Wovor haben sie Angst? Was sagt ein Rechtsanwalt bzw. eine Migrationsberatungsstelle? Welche Informationen über die Länder gibt es? Aber auch ganz praktische Fragen: Wo könnten die Menschen untergebracht werden? Wer könnte für sie sorgen?

Es gibt verschiedene Formen von Kirchenasyl: Offene und stille Kirchenasyle. Beiden ist gemeinsam, dass die Behörden informiert sind, den Behörden eine ladungsfähige Anschrift mitgeteilt wurde. Der Unterschied ist, dass stille Kirchenasyle ohne Öffentlichkeitsarbeit stattfinden, also ohne Artikel in der Presse. Offene Kirchenasyle finden mit Öffentlichkeitsarbeit statt. Beides hat Vor- und Nachteile und muss jeweils entschieden werden.

Aber sowohl bei offenen als auch bei stillen Kirchenasylen sind die Behörden informiert. Zumeist schickt die Gemeinde die Meldung über das Kirchenasyle, versehen mit einer ladungsfähigen Anschrift, zunächst vorab per Fax an Bundesamt und die zuständige Ausländerbehörde, danach dann auch per Post.

Eine Räumung von Kirchenasylen – also das Eindringen von Polizei in die kirchlichen Räume mit dem Ziel, die Menschen aus dem Kirchenasyl herauszuholen um sie abzuschieben - ist möglich. Kirchen und kirchliche Gebäude sind kein rechtsfreier Raum. Allerdings werden Räumungen von Kirchenasylen in der Regel als unverhältnismäßig angesehen. Die letzte Räumung eines Kirchenasyls war in Bayern zu Beginn diesen Jahres. Nach massiven Protesten wurde von Seiten des Bayrischen Innenministeriums zugesichert, zukünftig Kirchenasyle wieder zu respektieren.

Eine Räumung löst ja auch das Problem nicht bzw. nur auf eine sehr vordergründige Art und Weise. Fragt man Innenministerien, warum sie Kirchenasyle respektieren und nicht eingreifen, erhält man die Antwort: „Aus Respekt vor der Kirche.“ Ich bin dafür sehr dankbar. Aber auch hier wird deutlich, dass kirchenasylgewährende Gemeinden gut daran tun, die besondere Gefährdung der betroffenen Personen deutlich aufzuzeigen, um genau diesen Respekt nicht zu verspielen. Wobei ich deutlich sagen möchte, dass ich bisher keine Kirchengemeinde erlebt habe, die ein Kirchenasyl leichtfertig gewährt hätte.

Wie ist eigentlich Kirchenasyl in der uns heute bekannten Form entstanden?

Ideengeber war eine Bewegung in den USA. Es ging um den Schutz illegal eingereister Flüchtlinge aus Lateinamerika. Seinerzeit haben sich übrigens nicht nur Kirchen sondern auch ganze Städte und Bundesstaaten zu Schutzzonen für diese Menschen erklärt. Über die Niederlande kam die Idee nach Deutschland. Das erste Kirchenasyl fand in Deutschland 1983 in Berlin in der Heilig-Kreuz-Gemeinde statt, Pfarrer war Jürgen Quandt. Drei größere palästinensische Familien wurden aufgenommen, um eine Abschiebung in das Bürgerkriegsgebiet Libanon zu verhindern. Schlüsselerlebnis für die Kirchengemeinde war der Tod von Cemal Altun. Cemal Altun hatte sich angesichts der bevorstehenden Abschiebung in die Türkei aus dem Fenster des Gerichtsgebäudes zu Tode gestützt. Dass sich Menschen aus Angst vor Abschiebung umbringen, das hat die Gemeinde aufgerüttelt – und zu diesem ersten Kirchenasyl in Deutschland geführt.

Pfarrer Jürgen Quandt berichtete auf einer Synode seiner Landeskirche, seither misstrauisch zu sein „gegenüber dem Argument, dass etwas, was auf gesetzlicher Grundlage geschehe, hinzunehmen sei, weil es eben gesetzlich sei. Die Grundlage unseres Staatswesens ... sind die Menschenrechte und die Unverletzlichkeit der Würde des einzelnen. Gesetz und Ordnung sind Mittel zu diesem Zweck und kein Zweck in sich.“

Bis heute bringen sich Menschen aus Angst vor einer Abschiebung um! Ich habe gehört, dass auch im Bereich der Überstellung in ein anderes Land der EU Suizidversuche zugenommen haben. Dies finde ich besorgniserregend.

Seit diesem ersten Kirchenasyl 1983 in Berlin hat es in ganz Deutschland unzählige Kirchenasyle gegeben. Aktuell sind es ca. 200 Kirchenasyle für insgesamt ca. 360 Personen, darunter 1/3 Kinder. Die Zahlen steigen aktuell kontinuierlich an. Aber auch die Zahl der Schutzsuchenden steigt ja kontinuierlich an.

Die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V. sammelt deutschlandweit die Zahlen und bündelt die Erkenntnisse. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Kirchenasyle, Beginn und Ende, Personenanzahl und das Land um welches es geht, der Bundesarbeitsgemeinschaft zu melden. Für Kirchenasyle in der EKM übernehme ich das, da müssen sich die Gemeinden nicht darum kümmern. Bei Kirchenasylen in Freikirchen wäre es gut, wenn Sie mit daran denken. Kontaktdaten finden Sie unter: www.kirchenasyl.de.

Kirchenasyle würdigen immer den Einzelfall und sind nie ein Mittel zur Politik. Gleichwohl sind Kirchenasyle in ihrer Summe, nicht jedes Einzelne, aber in der Gesamtschau, ein Seismograf für Probleme im Asylsystem. Kirchenasyle haben wesentlich zur Einführung der Härtefallkommissionen beigetragen, da die immer wieder vorgelegten aufgearbeiteten Fälle deutlich gemacht haben, wo Probleme liegen. Seit der Einführung der Härtefallkommissionen gibt es um vieles weniger Kirchenasyle nach Ablehnung des Asylgesuchs, da viele Härten über die Härtefallkommissionen der Bundesländer geklärt werden können. Die Zahlen der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V. machen aber deutlich, dass große Probleme zurzeit im Dublin-Bereich liegen. Nach der Statistik der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft wollen ein Großteil der aktuellen Kirchenasyle, ungefähr 160, die Abschiebung in ein anderes Land der EU verhindern, sind also sog. Dublin-Kirchenasyle.

Auf diese sog. Dublin-Kirchenasyle will hier gesondert eingehen:

Die Dublin Verordnung regelt, in welchem Land der Europäischen Union ein Asylverfahren durchzuführen ist: zuständig ist das Land, in welchem der Flüchtling zuerst europäischen Boden betreten hat. Dazu werden die Fingerabdrücke genommen und in einer europaweiten Datei mit dem Namen EURODAC gespeichert. (Seit diesem Jahr können diese Daten sogar zur Strafverfolgung genutzt werden.) Wenn jemand irgendwo in der EU einen Asylantrag stellt wird immer zuerst geprüft, ob in der EURODAC Datei die Fingerabdrücke bereits gespeichert sind. Also nicht der Grund der Flucht spielt zunächst eine Rolle, sondern der Reiseweg.

Wenn sich herausstellt, dass jemand z.B. in Italien angekommen ist, dann wird ein sog. Dublin-Verfahren eingeleitet. Deutschland frage Italien an, ob es zur Rücknahme bereit ist. Italien antwortet oder lässt die Frist für die Antwort verstreichen und ab diesem Zeitpunkt läuft die sog. Rücküberstellungsfrist. Das ist der Zeitraum, in dem Deutschland Zeit hat, die Abschiebung nach Italien durchzuführen. Wenn die Überstellung z.B. nach Italien in dieser Zeit nicht gelingt, ist Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

Diese Frist liegt normalerweise bei 6 Monaten vom Zeitpunkt der Antwort des Drittlandes an gerechnet. Wird in Deutschland noch ein Eilantrag bei Gericht gestellt, beginnt die Frist von dem Zeitpunkt ab zu laufen, an welchem der negative Gerichtsbescheid beim Bundesamt eingeht. Also ab diesen – den Betroffenen nicht bekannten Datum – hat Deutschland ½ Jahr Zeit, die Abschiebung in das Drittland zu realisieren. Taucht jemand in dieser Zeit unter, kann sich die Frist zur Rücküberstellung auf bis zu 1 ½ Jahren verlängern.

Kirchenasyle im Dublin-Bereich wollen eine Rückführung in dieses andere Land der EU verhindern. Der Hintergrund hierfür ist, dass in den Ländern der EU zum einen die Sozialstandards weit auseinanderliegen, Menschen müssen teilweise auf der Straße leben oder werden inhaftiert, zum anderen ist die Anerkennungspraxis der Fluchtgründe teilweise sehr unterschiedlich. So kann in einem Land das Asylverfahren negativ sein und die Abschiebung ins Herkunftsland drohen, in einem anderen Land hätte es möglicherweise eine Anerkennung der Fluchtgründe gegeben. Aktuell haben wir in der EKM

einen großen Teil von Kirchenasylan z.B. für Menschen aus Afghanistan. Deutschland schiebt, aus guten Gründen, nicht ab, andere Länder tun dies.

Dies alles bewegt Menschen, aus verständlichen Gründen wie ich meine, weiter zu wandern und eine Anerkennung ihrer Fluchtgründe oder auskömmliche Lebensmöglichkeiten in einem anderen Land der EU zu suchen. Manche wollten auch von Anfang an in ein anderes Land der EU als das Ersteinreiseland, da sie vielleicht die Sprache etwas sprechen oder sie dort entferntere Verwandte oder andere Netzwerke haben. Die Gründe können vielfältig sein. Aus diesem Grund denke ich auch, dass ein Quotensystem der Verteilung innerhalb der EU, wie aktuell diskutiert, nicht den gewünschten Erfolg haben würde. Menschen nach Quoten zu verteilen wird den individuellen Gründen nicht gerecht. Zielführender scheint mir zu sein, dass die Menschen selbst entscheiden können müssen, in welchem Land der EU sie ihren Asylantrag stellen wollen. Eventuelle Ungleichbelastungen könnten dann über finanzielle Umlagen innerhalb der EU ausgeglichen werden, was in der EU oft so gehandhabt wird. Aber ob so ein System mal eingeführt wird, liegt noch in der Zukunft.

Also kommen wir zur aktuellen Situation zurück. Was bedeutet die aktuelle Situation im Dublin-Bereich für Kirchenasyle?

Auf eine kleine Anfrage der Linken im Deutschen Bundestag vom Frühjahr vergangenen Jahres (BT Drucksache 17/13724) wurde klargestellt, dass das Bundesamt die Frist der Rücküberstellung im Fall eines Kirchenasyls bei ½ Jahr belässt, wenn das Kirchenasyl mit ladungsfähiger Anschrift rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der geplanten Überstellung dem Bundesamt mitgeteilt wird, da dann kein Untertauchen vorliegt. Die Dauer im Kirchenasyl kann danach nicht länger als ½ Jahr sein. Nach dieser Frist ist Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

Dieser Konsens mit dem ½ Jahr scheint zurzeit in Frage zu stehen. Deutschlandweit ist es verschiedentlich vorgekommen, dass die Frist trotz rechtzeitiger Meldung der Kirchenasyle an die Behörden auf 1 ½ Jahre hoch gesetzt wurde, mithin die Kirchenasyle ein ganzes Jahr länger dauern, bevor Deutschland sein Selbsteintritt in das Asylverfahren erklärt. Diese Praxis ist aktuell in Deutschland uneinheitlich. Auch die Begründungen für die längere Frist sind nicht einheitlich.

Gegen diese Verlängerung der Rücküberstellungsfrist bei Dublin-Kirchenasylan gab es bereits Gerichtsverfahren, ich habe davon zumeist aus Bayern und Hessen gehört. Diese Gerichtsverfahren sind unterschiedlich ausgefallen, teilweise wurde die Frist im Dublin-Verfahren bei rechtzeitiger Meldung des Kirchenasyls auf ½ Jahr festgelegt, teilweise nicht. Also auch hier ist gegenwärtig keine Einheitlichkeit erkennbar.

Aus diesem Grund sollte sich eine Kirchengemeinde vor der Entscheidung für Kirchenasyl bewusst sein, dass das Kirchenasyl auch länger dauern kann, als ursprünglich angenommen. Eine zu enge Fixierung auf einen möglichen Termin kann bei allen Beteiligten, Gemeinde wie Betroffene, die Nerven sehr blank liegen lassen, wenn unvorhergesehene Verzögerungen auftreten. Dabei muss es sich gar nicht immer um eine Fristverlängerung auf 1 ½ Jahre handeln, manchmal gibt es Verzögerungen um ein paar Wochen, z.B. weil das Bundesamt den Selbsteintritt in das Asylverfahren erst verspätet erklärt.

Bei allen Kirchenasylan im Raum der EKM sind die Fristen bisher bei ½ Jahr geblieben. Ich weiß von einem Kirchenasyl bei einer Freikirche, bei dem die Frist auf 1 ½ Jahre hoch gesetzt wurde, mit einer für mich nicht nachvollziehbaren Begründung, nämlich dass das Grundstück der Freikirche zu groß sei

und man mithin nicht wissen, wo die Personen sich aufhalten, mithin seien sie auf dem Grundstück der Freikirche untergetaucht. An diesem Beispiel wird deutlich, dass auch die Räumlichkeiten einer Unterbringung im Kirchenasyl nicht beliebig sind.

Dublin-Kirchenasyle stehen aktuell besonders in der Kritik von Seiten des Bundesamtes. Kirchengemeinden würden einfach nur die Frist absitzen und dann hätte Deutschland die Kosten zu tragen. Außerdem sei das Dublin-System in Gefahr, wenn durch Kirchenasyl die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf Deutschland übergeht.

Auf diesen Vorwurf muss man sagen, dass auch 200 Kirchenasyle aktuell nicht wirklich viele sind gemessen an der Zahl der Flüchtlinge, die zu uns kommen und auch gemessen an der Zahl der EURODAC-Treffer und der tatsächlich stattfindenden Rücküberstellungen. Denn die allermeisten Rücküberstellungen in ein anderes Land der EU werden nicht durch Kirchenasyle verhindert, sondern finden aus anderen Gründen nicht statt. Eine kleine Anfrage beim deutschen Bundestag weist für 2013 die Zahlen aus, dass es ca. 37.000 Eurodac-Treffer gab, aber nur ca. 4.000 Rücküberstellungen tatsächlich realisiert wurden. Die Anzahl der Kirchenasyle ist demgegenüber marginal. Aber es geht beim Kirchenasyl auch nicht um die großen Zahlen. Kirchenasyle sind immer zeichenhaftes Handeln, immer Entscheidungen im Einzelfall. Es geht nicht um Quantität. Es geht um Einzelfälle.

Leider können die Härtefallkommissionen der Länder bei Dublin-Fällen nicht tätig werden, da die Erklärung des Selbsteintritts in das Asylverfahren Sache des Bundes ist und nicht der Bundesländer. Hinweisen möchte ich aber darauf, dass Frau Wenzel vom BAMF in Nürnberg bereit ist, auf Einzelfälle angesprochen zu werden und den Selbsteintritt von Deutschland zu prüfen. Insbesondere bei Familien mit Kindern oder bei Krankheiten, wenn sie denn vorgetragen werden, gibt es da wohl entsprechende Chancen.

Deutlich sagen möchte ich, dass Kirchenasyle dann keinerlei Erfolgchancen haben, wenn in einem Land der EU bereits ein Aufenthaltstitel, z.B. aus humanitären Gründen, besteht. Menschen in diesem Status wandern auch manchmal weiter, da sie in dem Land, welches ihnen den Aufenthalt gegeben hat, keinerlei Lebenschancen haben, keine Arbeit finden, keine soziale Unterstützung bekommen, vielleicht sogar obdachlos sein. In so einem Fall würde auch nach Ablauf der Überstellungsfrist kein Asylverfahren in Deutschland mehr durchgeführt werden, da ja bereits ein Schutz in einem anderen Land der EU besteht. Die Menschen dürfen sich für 3 Monate in einem anderen Land der EU, z.B. in Deutschland, aufhalten, haben aber keine Arbeitserlaubnis. In so einem Fall hilft Kirchenasyl nicht, auch wenn die persönliche Not der Betroffenen groß ist. Kirchenasyl ist hier das falsche Mittel. Man könnte in so einem Fall lediglich über eine Aufnahme aus humanitären Gründen nachdenken. Eine Lösungsperspektive zu entwickeln wird aber nach allen bisherigen Erfahrungen schwer.

Wie leben Menschen im Kirchenasyl?

Menschen im Kirchenasyl sind ohne gültige Aufenthaltspapiere. Das bedeutet, sie erhalten keine Sozialleistungen, haben keine Krankenversicherung. Normalerweise sind sie zur Fahndung eingeschrieben. Das bedeutet, wenn sie das Kirchenasyl verlassen und aufgegriffen werden, werden sie abgeschoben. In gewisser Weise inhaftieren sich die Leute selbst. Kirchenasyle sind eine große psychische Belastung für die betroffenen Menschen. Sie wissen nicht, wie es weitergeht und haben in der Regel eine tiefe existentielle Angst, waren schon oft Jahre auf der Flucht, haben traumatisches erlebt, und befinden sich jetzt wieder in einer ziemlich aussichtslosen Situation. Der Druck, der auf den Menschen lastet, kann sehr groß sein.

Kirchenasyle sind eine enorme Herausforderung sowohl für die betroffenen Menschen als auch für die Kirchengemeinde. Der Alltag muss organisiert werden. Eine ärztliche Versorgung im Krankheitsfall ist sicher zu stellen. Hier helfen übrigens oft die eigenen Ärzte aus, wenn man sie bittet. Den Menschen muss man Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten, die Möglichkeit, ihr Deutsch zu verbessern, irgendwas handwerklich zu tun, manche malen auch. Wenn Kinder dabei sind: Es besteht Schulpflicht. In Absprache mit den Ausländerbehörden ist eine Beschulung auch ohne Probleme möglich. Schön ist es, wenn jemand den Kindern bei den Hausaufgaben helfen kann, die Eltern können das aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse leider oft nicht leisten. Jemand muss auch für die Menschen einkaufen gehen, denn sie können das Kirchenasyl nicht verlassen. Viele Handgriffe müssen organisiert werden. Man muss politisch und juristisch agieren, den Kontakt zum Rechtsanwalt halten. Und die Gemeindefarbeit läuft weiter, obwohl vielleicht Räume, die sonst zur Verfügung standen, nun blockiert sind, weil dort die Menschen wohnen. Man muss improvisieren, Kreativität entwickeln, sich mit Fundraising beschäftigen, Kirchenasyle kosten Geld. Insbesondere bei sog. stillen Kirchenasylen, als ohne Öffentlichkeitsarbeit, kann es hier ein Problem geben, denn wer soll spenden, wenn er die Information nicht hat?

Beim Kirchenasyl geraten normale Abläufe durcheinander. Kirchenasyl ist ein gewaltiger Störfaktor für alle Beteiligten: für die Betroffenen, für die Gemeinde und auch für die Behörden! Kirchenasyle zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen erfordert einen enormen Aufwand, erfordert riesiges Engagement. Dabei liegen Hoffnung und Enttäuschung sehr eng beieinander. Es gibt Phasen der Hoffnung, Phasen der Ratlosigkeit, Phasen der Freude. Aber es gibt auch die Wut auf ein Rechtssystem, welches so mit Menschen umgeht. Menschen, die sich vorher nicht mit den Flüchtlingsbereich auseinandergesetzt haben, verstehen die Welt nicht mehr. In den Unterstützerkreisen eines Kirchenasyls sind regelmäßig auch Nachbarn, Bekannte aus der Kita oder Schule mit dabei – ganz normale Menschen eben und nicht nur kirchliche Insider. Und sie alle können nicht verstehen, warum Behörden so entscheiden wie sie entschieden haben und warum es so fürchterlich schwierig ist, diese Entscheidung zu ändern.

Für Kirchengemeinden gibt es bei einem Kirchenasyl auch überraschende Erfahrungen: Biblische Texte gewinnen eine ganz neue, ganz unerwartete Aktualität. Gemeinsam klagen und loben, gemeinsam Beten und gemeinsames Tun kann eine Gemeinde auch bereichern. Glauben und gelebte Spiritualität können wachsen.

Die in einem Kirchenasyl zu leistende Arbeit ist enorm! Aber auch wenn das Kirchenasyl beendet werden konnte, ist die zu leistende Arbeit in der Regel nicht vorbei. Manchmal brauchen die Menschen noch weiterhin Unterstützung und Begleitung. Und viele Kirchengemeinden stellen sich auch dieser Herausforderung.

Danke an alle hier unter uns, die sich in einem Kirchenasyl für Menschen in existentieller Not engagiert haben und engagieren. Sie leisten viel!

Kirchenasyle gibt es übrigens nicht nur bei der evangelischen oder katholischen Kirche, sondern auch in Klöstern, Kommunitäten, und in Freikirchen. Ich habe auch schon von Synagogenasyl gehört. Und auch Moscheeasyle wären denkbar – wobei ich nicht weiß, ob es das in Deutschland bereits gab.

Wo gibt es Hilfe und Unterstützung?

Hier kann ich jetzt nur für die EKM sprechen. Es gibt Migrationsberatungsstellen oder Mitarbeiter/innen in Kreisdiakoniestellen, die den rechtlichen Hintergrund kennen und die eine oder andere Länderinformation haben. Der Superintendent / die Superintendentin sollte immer informiert sein. Er bzw. sie weiß auch, aus welchem Finanztopf im Kirchenkreis eine finanzielle Unterstützung möglich wäre. Auch in Nachbargemeinden kann man um Unterstützung nachfragen. Stille Kirchenasyle finden zwar ohne Pressearbeit statt, deswegen sind sie aber nicht geheim.

Weiterhin gibt es in der EKM die Funktion, die ich zurzeit wahrnehme. Meine Aufgabe ist es, immer ein offenes Ohr zu haben, zu beraten in allen Fragen, die sich ergeben, zu Begleiten, so gut es von der Ferne geht, mitzudenken bei Problemen und Sorgen, Lösungsansätze mit zu suchen. Aus diesem Grund sollten Sie mich bei einem anstehenden Kirchenasyl zeitnah einbeziehen. Wenn es gewünscht ist und so lange keine eigene Struktur besteht, berate ich auch Freikirchen, da es aus meiner Sicht sehr sinnvoll ist, wenn wir auch in diesem Bereich umeinander wissen.

Es gibt eine Handreichung der EKM zum Thema Kirchenasyl. Sie ist von 2009 und gerade was Dublin angeht nicht auf dem neusten Stand. Aber allgemeine Informationen zum Kirchenasyl kann man da gut finden. Sie finden die Handreichung unter www.oekumenezentrum-ekm.de, unter Migration. Und eine gute Nachricht habe ich noch, ich weiß nicht wer mitbekommen hat, dass die gerade erst zu Ende gegangene Synode der EKM 500.000 Euro für Flüchtlinge zur Verfügung gestellt hat. 250.000 Euro sollen für Menschen in Flüchtlingslagern außerhalb von Deutschland sein, 250.000 Euro für die Unterstützung für Flüchtlinge im Raum der EKM. Die Vergabekriterien werden gerade erarbeitet, aus diesem Grund kann ich hierzu noch keine genaue Aussage treffen.

Zum Abschluss möchte ich noch aus dem schon erwähnten Beschluss der Synode der EKD zitieren:

„Die Synode der EKD bestärkt alle Christinnen und Christen, Flüchtlingen in offener Geschwisterlichkeit zu begegnen. ... Sie bittet die Diakonie, die Kirchengemeinden und Einrichtungen nicht nachzulassen, sich mit konkreten Initiativen und Aktionen für die Menschen einzusetzen, die in der Hoffnung auf Frieden, Gerechtigkeit und eine sichere Zukunft ohne Hunger und Armut zu uns zu kommen.“

Im dritten Buch Mose heißt es: "Der Fremde soll bei euch leben wie ein Einheimischer; und du sollst ihn lieben wie dich selbst." (3. Mose 19,34)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Petra Albert, Beauftragte für Migration und Interreligiösen Dialog in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland